

Grundlagen der Zusammenarbeit bei der Registrierung und Mautabrechnung

1. Registrierung

- a) Zur Vorbereitung von Benutzer- und Fahrzeugregistrierungen beim Mautbetreiber erfasst SVG unverbindlich und kostenfrei die entsprechenden Daten ihrer Kunden (nachfolgend: Benutzer) und bereitet die offiziellen Registrierungsanträge vor. Die von SVG vorbereiteten Anträge wird der jeweilige Benutzer in eigener Verantwortung prüfen, soweit erforderlich ergänzen oder berichtigen und diese sodann ausschließlich an SVG zwecks Weiterleitung zur Registrierung zurücksenden. Durch Unterzeichnung der Anträge bestätigt der Benutzer zugleich gegenüber SVG die Richtigkeit der hierin ausgewiesenen Daten.
- b) Bei nachfolgenden Änderungen der Benutzer- oder Fahrzeugdaten (z.B. Anschriftenänderung, Kennzeichenwechsel) oder bei Veränderungen im Fuhrpark (insb. bei Fahrzeugwechsel oder Neuanschaffungen) wird der Benutzer diese jeweils sofort bei SVG zur Vorbereitung weiterer Registrierungsanträge oder zur sonstigen Weiterleitung an den Mautbetreiber melden.
- c) Für die korrekte Erfassung und Weiterleitung der vom Benutzer gemeldeten Daten sowie für die richtige und zeitnahe Erfassung der Anträge und Meldungen beim Mautbetreiber übernimmt SVG keine Haftung. Dies gilt insbesondere für die durch Fehlerfassung und Fehlleitung ggfs. eintretenden Verzögerungen bei der Ausstattung der Fahrzeuge des Benutzers mit den Fahrzeuggeräten („OBU“) sowie für Mehraufwendungen im Zusammenhang mit Ein- und Ausbau der OBU's. Unberührt hiervon bleibt die Haftung im Falle von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.
- d) Die Registrierung selbst obliegt im übrigen ausschließlich dem Mautbetreiber TOLL COLLECT GmbH, Berlin.

2. Voraussetzungen der Maut-Abrechnung über SVG

Mit Eingang der in Ziff. 1 behandelten Registrierungsanträge für Benutzer und Fahrzeuge bei SVG übernimmt SVG – ohne hierzu verpflichtet zu sein - die Abrechnung der Mautgebühren des Benutzers unter folgenden Voraussetzungen:

- a) Der Benutzer muss als Abrechnungskunde der SVG im System des Mautbetreibers registriert werden.
- b) Der Benutzer erteilt der SVG die Ermächtigung, selbst oder durch hierzu Beauftragte von dem bezeichneten Konto eines zur Ausführung der Abbuchung beauftragten deutschen Kreditinstitutes die angefallenen Mautgebühren einzuziehen (sog. Abbuchungsauftrag). Änderungen der Bankverbindung hat der Benutzer unverzüglich der SVG schriftlich oder per Fax mitzuteilen. Zugleich muss ein neuer Abbuchungsauftrag erteilt werden.
- c) SVG bestätigt dem Mautbetreiber gegenüber einen der Höhe nach bestimmten Verfügungsrahmen für den Benutzer („Limitusage“).

3. Abrechnungsverfahren

Die Abrechnung der Mautgebühren erfolgt – unbeschadet anderweitiger Vereinbarungen der Parteien – ausschließlich in folgender Weise:

- a) Auf der Basis der Mautrechnungen des Mautbetreibers für den Benutzer wird SVG in Zeiträumen von bis zu einem Monat (ohne Bindung an den Kalendermonat) gegenüber dem Benutzer die geltend gemachten Mautgebühren abrechnen.
- b) SVG steht es frei, ggfs. auch abweichend von der Mautrechnung des Mautbetreibers Zwischen- oder Abschlagsabrechnungen vorzunehmen.
- c) Die Abrechnung kann allein oder gemeinsam mit anderen Forderungen der SVG gegen den Benutzer (z.B. aus Betankungen oder Warenlieferungen) erfolgen.
- d) Die Kontrolle der Mautabrechnungen anhand von Übersichten des Mautbetreibers (z.B. Einzelfahrtnachweise oder ähnliches) obliegt allein dem Benutzer.
- e) Der Benutzer ist für die Einhaltung der für die registrierten Benutzer geltenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Mautbetreibers auch im Verhältnis zur SVG verantwortlich.
- f) Zweifel an der Richtigkeit der den Mautrechnungen des Mautbetreibers zugrundeliegenden Erfassungsvorgängen oder –einrichtungen begründen gegenüber der Abrechnung der SVG kein Zurückbehaltungsrecht. SVG wird – soweit möglich - gemeinsam mit dem Benutzer die Berechtigung der Einwände gegenüber dem Mautbetreiber prüfen.
- g) Gegen die Mautabrechnungen der SVG kann der Benutzer mit Gegenansprüchen nur dann aufrechnen, wenn diese unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind. Mauterstattungs- oder -ermäßigungsansprüche kann der Benutzer überhaupt nicht aufrechnen. Diese sind nach den hierfür geltenden Verordnungen beim BAG (Bundesamt für Güterverkehr in Köln) geltend zu machen.

4. Fälligkeit

Die Mautabrechnungen der SVG sind 14 Tage nach dem Ende der jeweiligen Abrechnungsperiode zur Zahlung fällig, wenn kein anderes Zahlungsziel vereinbart wurde.
Bei Überschreitung des Zahlungsziels gerät der Benutzer ohne Mahnung in Verzug.

5. Verzugsfolgen

Im Falle des Verzugseintritts sind alle erworbenen Mautforderungen der SVG sofort zur Zahlung fällig, gleich ob die jeweiligen Abrechnungen schon beim Benutzer eingegangen sind oder ein Zahlungsziel hierauf vermerkt ist.
Der Benutzer hat der SVG den durch den Verzug entstandenen Schaden, insbesondere die Kosten für die Inanspruchnahme von Rechtsanwälten zu ersetzen.
Fälligkeits- oder Verzugszinsen berechnet SVG nach den gesetzlichen Bestimmungen des § 288 BGB.

6. Sperr

Wenn ein wichtiger Grund vorliegt, ist SVG berechtigt, dem Mautbetreiber ohne Einhaltung einer Frist und mit sofortiger Wirkung mitzuteilen, dass der Benutzer nicht mehr als Abrechnungskunde der SVG behandelt werden darf („Sperr“).
Ein solcher wichtiger Grund liegt insbesondere vor,

- a) wenn die für den Benutzer innerhalb einer Abrechnungsperiode angefallene mautpflichtige Kilometerleistung die Schätzung des Benutzers im Registrierungsantrag um mehr als 10 % übersteigt, ohne dass der Benutzer die voraussichtliche Änderung der SVG angezeigt hat
- b) wenn der Benutzer seiner Verpflichtung zur Bestellung oder Erhöhung einer Sicherheit gemäß Ziff. 7 nicht innerhalb einer dafür von SVG gesetzten Frist nachkommt
- c) wenn der Abbuchungsauftrag widerrufen wird
- d) wenn es beim Einzug von Forderungen zu Lastschrift-Protesten kommt, es sei denn, der Benutzer hat dies nicht zu vertreten
- e) wenn die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Benutzers beantragt wird
- f) wenn eine nicht nur unerhebliche Verschlechterung der Vermögenslage des Benutzers eintritt oder einzutreten droht, insbesondere sich über ihn eingeholte Auskünfte nicht nur unerheblich verschlechtern und dadurch die Erfüllung der von SVG erworbenen Mautforderungen gefährdet ist. Gleiches gilt, wenn nach den Bestimmungen des Forderungsausfallversicherers der SVG die Versicherung der Forderung gegen den Benutzer nicht oder nicht mehr möglich ist.

7. Sicherheiten

SVG kann die Bestellung oder – im Falle während der Zusammenarbeit veränderter Umstände – die Erhöhung von Sicherheiten verlangen, die ihr Risiko als Mautabrechnungspartner des Benutzers angemessen absichern. Dies ist auch dann jederzeit möglich, wenn sie bei Begründung der Zusammenarbeit hiervon abgesehen hat.

8. Andere Geschäftsbedingungen

Allgemeine Geschäftsbedingungen des Benutzers, die von den vorliegenden „Grundlagen der Zusammenarbeit bei der Registrierung und Mautabrechnung“ abweichen oder ihnen entgegenstehen, haben keine Geltung.

9. Datenschutz

Der Benutzer ist darauf hingewiesen, dass im Rahmen dieser Vereinbarung Benutzerdaten erhoben, verarbeitet, genutzt und übermittelt, werden, soweit diese für die Vorbereitung der Registrierung beim Mautbetreiber oder zur Durchführung der Mautabrechnung nach den vorliegenden Bestimmungen erforderlich sind.

SVG ist im übrigen berechtigt, Auskünfte bei Kreditauskunfteien und den der SVG für das Abbuchungsverfahren genannten Kreditinstituten einzuholen.

10. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Teile dieser vertraglichen Grundlagen unwirksam sein, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt.

11. Gerichtsstand

Gerichtsstand für alle sich aus dieser Vereinbarung ergebenden Streitigkeiten ist der Sitz der SVG.

Stand: April 2003